alters + pflegeheime

glarusnord

Reglement
Aus- und Weiterbildung

der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)

als selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord

erlassen vom Verwaltungsrat APGN am 18. August 2014

gültig ab 1. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Art. 01 Geltungsbereich 3

Art. 02 Grundsätze 3

Art. 03 Ziel 3

Art. 04 Voraussetzungen 3

Art. 05 Vorgehen 4

Art. 06 direkte Kosten 4

Art. 07 Kategorien von Aus- und Weiterbildungen 4

Art. 08 Anrechnung Arbeitszeit 5

Art. 09 Verpflichtungen 5

Art. 10 Aufhebung bisheriger Aus- und Weiterbildungs-Reglemente 6

Art. 11 Inkrafttreten 6

Art. 01 Geltungsbereich

Das vorliegende Aus- und Weiterbildungsreglement gilt für alle von den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sofern im Reglement nur ein Geschlecht erwähnt ist, sind weibliche und männliche Mitarbeitende gemeint.

Definition Ausbildung: Erstausbildung, Grundausbildung, Berufsausbildung

Definition Weiterbildung: Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Mitarbeitenden dienen, die eine erste Bildungsphase abgeschlossen haben und in der Regel erwerbstätig waren oder in der Familie gearbeitet haben.

Definition Fortbildung: bezieht sich einschränkend auf ergänzende und fortlaufende Ausbildung in einem erlernten Beruf, beispielsweise das Erlernen einer zusätzlichen Methode, oder die Ausbildung zum Meister oder Techniker.

Der Besuch von Fachtagungen und Kongressen sowie Supervisionen gilt nicht als Aus- und Weiterbildung im Sinne dieses Reglements.

Art. 02 Grundsätze

Die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord befürworten die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Sie erleichtern diese zeitlich und finanziell gemäss Art. 7.

Zur Verbesserung von fachlicher Qualität und Betriebssicherheit können wichtige Aus- und Weiterbildungen von der Geschäftsleitung als obligatorisch erklärt und die Mitarbeitenden zur Teilnahme verpflichtet werden.

Jeder Antrag auf Bewilligung einer Aus- oder Weiterbildung und auf Kostenbeteiligung wird individuell und situativ durch die Geschäftsleitung geprüft und entschieden.

Art. 03 Ziel

Ziel jeder Aus- oder Weiterbildung ist die Erhöhung der Fach- und Sozialkompetenz und dadurch die betriebliche Qualitätsverbesserung.

Art. 04 Voraussetzungen

Für eine Bewilligung einer Aus- oder Weiterbildung sowie einer allfälligen Kostenbeteiligung der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord an einer Aus- und Weiterbildung müssen folgende Voraussetzungen immer erfüllt sein:

a. Die Ausbildung muss im direkten Zusammenhang stehen mit der aktuellen oder konkret geplanten, zukünftigen Aufgabenstellung innerhalb der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord.

b. Mit jeder Aus- und Weiterbildung ist eine angemessene Eigenleistung des Mitarbeitenden verbunden.

c. Der Mitarbeitende qualifiziert sich mit Leistung, Einsatz und Verhalten für eine durch die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord unterstützte Aus- oder Weiterbildung.

Grundvoraussetzung für Aus- und Weiterbildungen (z. Bsp. EDV-Kurse, Sprachkurse und ähnliches) sind Eigenleistungen die der Mitarbeitende erbringen muss.

Art. 05 Vorgehen

Grundsätzlich sind Aus- und Weiterbildungen so zu planen und zu beantragen, dass die damit verbundenen Kosten budgetiert werden können.

Mitarbeitende sowie deren Führungspersonen unterbreiten ihre Anträge dem für ihren Bereich zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung. Bei Genehmigung durch die Geschäftsleitung leitet diese die Anträge zur Aufnahme ins Budget weiter.

Während der Probezeit und nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses werden keine Teilnahmen an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen bewilligt.

Art. 06 Direkte Kosten

Der Aufwand für Aus- und Weiterbildungen setzt sich zusammen aus Kurs- und Unterkunftskosten, Reisespesen sowie Lohnkosten gemäss Artikel 7.

Die Kostenübernahme durch die APGN erfolgt nur für vorgängig genehmigte Aus- und Weiterbildungen. Die Entschädigung der Unterkunfts- und Reisekosten richtet sich nach dem Spesenreglement.

Art. 07 Kategorien von Aus- und Weiterbildungen

Kategorie 1:

Die Aus- und Weiterbildung ist zur Gewährleistung des Normalbetriebes unumgänglich (gesetzliche Vorschriften, Ausbildungsverpflichtungen und geplante Kaderfunktion).

Kategorie 2:

Die Aus- und Weiterbildung ist betrieblich erwünscht, beispielsweise zur notwendigen Qualitätsverbesserung oder zur Reduktion der Betriebskosten.

Kategorie 3:

Die Aus- und Weiterbildung wird empfohlen.

Kategorie 4:

Die Aus- und Weiterbildung wird nur vom Mitarbeitenden gewünscht.

Die Reisekosten und Spesen können für die Kategorien 1 und 2 übernommen werden. Dabei kommt immer die kostenmässig günstigste Variante zum tragen. Für Verpflegungsspesen kommen die Ansätze des Spesenreglement gemäss Artikel 2 zum tragen. Für die Ausbildung der Kategorien 3 und 4 werden keine Reisekosten und Spesen vergütet.

Direkte Kosten	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4
- 5'000 Kostenbeteiligung Verpflichtungsdauer	100 % 0 Jahre	100 % 0 Jahre	50% 0 Jahre	Keine Beteiligung
5'001 - 15'000 Kostenbeteiligung Verpflichtungsdauer	100 % 2 Jahre	100 % 2 Jahre	50% 2 Jahre	Keine Beteiligung
über 15'000 Kostenbeteiligung Verpflichtungsdauer	100 % 3 Jahre	100 % 3 Jahre	50% 3 Jahre	Keine Beteiligung

Art. 08 Anrechnung Arbeitszeit

Für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen wird die effektive Zeit, maximal 8,4 Stunden pro Tag angerechnet.

Art. 09 Verpflichtungen

Übersteigen die von der APGN übernommenen Kosten gemäss Art. 06 pro Jahr und Mitarbeitende/r CHF 5'000.00, entstehen bei einem allfälligen Austritt Rückzahlungs-Verpflichtungen, welche schriftlich vereinbart werden.

Die Verpflichtungszeit beginnt nach Abschluss (positiv oder negativ) der Aus- und Weiterbildung, bei modular aufgebauten Kursen nach Abschluss des letzten Moduls, wobei die Gesamtkosten aller Module rückerstattungspflichtig sind.

Bei einem Abbruch der Aus- und Weiterbildung freiwillig, unfreiwillig infolge nicht Bestehen der Promotion, infolge Schwanger- und Mutterschaft, aufgrund eines Krankheitsfalls oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die APGN (ausgenommen sind wirtschaftliche Gründe) werden die bereits bezahlten direkten Kosten dem Mitarbeitenden zu 100% in Rechnung gestellt.

Im Fall einer Kündigung während der Verpflichtungszeit werden die durch die APGN vergüteten Gesamtkosten per Austrittsdatum anteilsmässig dem Mitarbeitenden in Rechnung gestellt.

Die Rückzahlungs-Verpflichtungen betragen:

bei Kosten zwischen CHF 5'001.00 und CHF 15'000.00
100% im ersten Halbjahr nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung
75% im zweiten Halbjahr nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung
50% im dritten Halbjahr nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung
25% im vierten Halbjahr nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung

bei Kosten über CHF 15'000.00
100% im ersten Jahr nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung
75% im zweiten Jahr nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung
50% im fünften Halbjahr nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung
25% im sechsten Halbjahr nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung.

Art. 10 Aufhebung bisheriger Aus- und Weiterbildungs-Reglements

Mit dem Erlass dieses Aus- und Weiterbildungs-Reglement wird das Aus- und Weiterbildungs-Reglement, das seit dem 01. Juni 2013 gültig war, aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Aus- und Weiterbildungs-Reglement tritt auf den 01. September 2014 in Kraft.